

Offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften, Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit sind bei dem Gericht, in dessen Bezirke sie ihren Sitz haben, zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden. Die Änderung der Firma, die Verlegung des Sitzes der Gesellschaft, der Eintritt eines Gesellschafters, der Ausschluss eines Gesellschafters von der Vertretung, die Änderung einer Gesamtvertretung sowie jede Änderung in der Vertretungsmacht eines Gesellschafters ist gleichfalls anzumelden.

Wenn nach Auflösung der Gesellschaft die Liquidation erfolgt, so sind die Liquidatoren von sämtlichen Gesellschaftern zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden. Das gleiche gilt von jeder Änderung in den Personen der Liquidatoren oder in ihrer Vertretungsmacht. Nach der Beendigung der Liquidation ist das Erlöschen der Firma von den Liquidatoren zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden.

Zur Kommanditgesellschaften finden die Vorschriften über offene Handelsgesellschaften Anwendung.

Die Aktiengesellschaft ist von sämtlichen Gründern und Mitgliedern des Vorstandes und des Aufsichtsrats zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden. Jede Änderung des Vorstandes oder der Vertretungsbefugnis eines Vorstandsmitgliedes, Abänderung des Gesellschaftsvertrages, Erhöhung des Grundkapitals etc. ist durch den Vorstand zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden. Nach Auflösung der Gesellschaft und Beendigung der Liquidation und nachdem die Schlussrechnung gelegt, haben die Liquidatoren das Erlöschen der Gesellschafts-firma zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden.

Die Anmeldungen zur Eintragung in das Handelsregister sowie die zur Aufbewahrung bei dem Gerichte bestimmten Zeichnungen von Unterschriften sind persönlich bei dem Gerichte zu bewirken oder in öffentlich beglaubigter Form einzureichen; sie werden, wenn sie persönlich bewirkt werden, in der Regel von dem Gerichtsschreiber, in besonderen Fällen von dem Richter zu Protokoll genommen. Die gleiche Form ist für eine Vollmacht zur Anmeldung erforderlich. Rechenschaftsführer eines Beteiligten haben die Rechenschaftsführer, soweit tunlich, durch öffentliche Urkunden nachzuweisen.

Das Amtsgericht ist zuständig für folgende Angelegenheiten: Mitwirkung bei der Auflösung von Gesellschaften (Ernennung und Abberufung von Liquidatoren, Anordnungen betreffend Aufbewahrung und Einsicht von Büchern und Papieren und dergl.), Anordnung der Mitteilung einer Bilanz und dergl. an den Kommanditisten oder stillen Gesellschafter, aktienrechtliche Geschäfte (Revisionen, Mitwirkung bei Berufung der Generalversammlung und bei der Prozessführung gegen Gründer usw.).

Das Verzeichnis des Beamtenpersonals siehe Abschn. I unter Amtsgericht. Näheres Inhaltsverzeichnis.

Die Behörde für das Versicherungswesen

Ringstr. 15, geöffnet 8-4 Uhr, Kasse: 8-2 Uhr.

Ist durch Beschluss von Senat und Bürgerschaft (Bekanntmachung vom 14. März 1884) errichtet. Sie besteht nach dem Gesetz vom 21. Januar 1921 aus zwei Mitgliedern des Senats, 9 von der Bürgerschaft gewählten Mitgliedern, je 1 Mitglied des Wohlfahrtsrats, der Behörde für das Arbeitsamt und der Gesundheitsbehörde und kraft seines Amtes den Direktor der Behörde. Der Geschäftskreis der Behörde umfasst das gesamte Versicherungswesen. Als Abteilungen gehören ihr an:

1. Das **Versicherungsamt**. Es wurde am 1. Juli 1912 auf Grund der Reichsversicherungsordnung errichtet; der Direktor der Behörde ist zugleich Vorsitzender des Versicherungsamts. Es nimmt die Geschäfte der Reichsversicherung nach den Bestimmungen der Reichsversicherungsordnung als unterste Spruch- und Beschlussbehörde wahr und erteilt in Angelegenheiten der Reichsversicherung Auskunft.

Auf dem Gebiete der **Krankenversicherung** erteilt es Auskunft u. a. über Versicherungspflicht, Beiträge, Unterstützungsansprüche, Wochenhilfe und entscheidet als erste Instanz in Streitigkeiten; auch führt es die Aufsicht über die nach der Reichsversicherungsordnung errichteten Krankenkassen des Bezirks. (I. Stock, Zimmer 56).

Auf dem Gebiete der **Unfallversicherung** nimmt das Versicherungsamt Anträge auf Unfallrenten und Anmeldungen unfallversicherungspflichtiger Betriebe entgegen und führt das Verfahren bei Einspruch gegen Bescheide der Berufungsgesellschaft durch; auch erteilt es Auskunft in allen Reichsunfallangelegenheiten. (I. Stock, Zimmer 63).

Hauptaufgaben auf dem Gebiete der **Invalidenversicherung** sind: Entgegennahme von Rentenansprüchen der Versicherten und der Hinterbliebenen, von Anträgen auf Heilverfahren, Auskunftserteilung und Entscheidung von Streitigkeiten. (I. Stock, Zimmer 29).

2. Die **Ausgabestelle für Invalidenversicherung**. Ihr liegen die Ausstellung, der Umtausch und die Erneuerung der Quittungskarten für die in der Stadt Hamburg und in den Bezirken der Landherrenschaften der Geist- und der Marschlande beschäftigten oder wohnenden Versicherten ob, soweit nicht der Senat diese Geschäfte nicht einzelnen Betriebs-Krankenkassen bezüglich ihrer versicherungspflichtigen Mitglieder übertragen hat. (Erdgeschoss, Zimmer 11).

3. Die **Abteilung für diejenigen privaten Versicherungsunternehmen**, deren Geschäftsbetrieb durch die Satzungen oder sonstigen Geschäftsunterlagen auf das hamburgische Gebiet beschränkt ist; sie werden von der Abteilung zugelassen und beaufsichtigt. (I. Stock, Zimmer 51).

4. Die auf Grund des Hamburgischen Gesetzes vom 3. Mai 1907 errichtete **Versorgungskasse für staatliche Angestellte und Arbeiter**, die zugleich die Gesetze vom 19. Februar 1921 über Ruhegeld, Ruhehohn und Hinterbliebenenversorgung für hamburgische Staatsangestellte und Staatsarbeiter durchführt. Angegliedert ist ihr die Abteilung für die durch Gesetz vom 18. Dezember 1914 eingeführte **Hamburgische Angestelltenversicherung**. (II. Stock, Zimmer 90).

5. Die auf Grund des **Versicherungsgesetzes für Angestellte** vom 20. Dezember 1911 errichteten **Ausgabestelle der Reichsangestelltenversicherung**. Ihr liegen die Ausgabe und Annahme der Aufnahmekarten sowie die Ausstellung der Versicherungskarten für die in der Stadt Hamburg und in den Bezirken der Landherrenschaften der Geist- und Marschlande beschäftigten Angestellten ob. (II. Stock, Zimmer 88).

6. Eine selbständige Behörde bildet das durch Bekanntmachung des Senats vom 19. Juni 1912 für das Hamburgische Staatsgebiet errichtete **Oberversicherungsamt**, dem das Militärversorgungsgericht angegliedert ist. (II. Stock, Zimmer 74 und 78).

Das Verzeichnis des Beamtenpersonals siehe Abschnitt I.

Bau-deputation.

Bleichenbrücke 17.

Die Bau-deputation ist für alle, das öffentliche Bauwesen des hamburgischen Staates betreffenden Angelegenheiten zuständig.

Sie besteht aus drei Senatsmitgliedern, zwei bürgerlichen Mitgliedern der Finanzdeputation und fünfzehn von der Bürgerschaft gewählten Mitgliedern.

Die Deputation teilt sich in zwei Sektionen:

Die Sektion für Hochbau, Ingenieur- und Gartenwesen, bestehend aus zwei Senatsmitgliedern, einem Mitgliede der Finanzdeputation und zehn bürgerlichen Mitgliedern, und die Sektion für den Strom- und Hafenbau, bestehend aus zwei Senatsmitgliedern, einem Mitgliede der Finanzdeputation und fünf bürgerlichen Mitgliedern.

Zur Erledigung der Präsidialgeschäfte steht den Präsidenten der 1. und 2. Sektion der Bau-deputation das Präsidialbüro mit einem Regierungsdirektor und zwei Regierungsräten zur Verfügung.

Alle Adressbuch-Zuschriften erbeten an den Hamburger Adressbuch-Verlag, Speersort 11.

Die fachmännische Spitze des Hochbau-, des Ingenieur- und des Gartenwesens der Stadt sowie des Strom- und Hafenbaues bilden die technischen Verwaltungsbüros und zwar:

für den Hochbau der Oberbaudirektor für den Hochbau, für das Ingenieurwesen der Oberbaudirektor für das Ingenieurwesen, für das Gartenwesen der Gartendirektor.

Die Oberbaudirektoren, der Gartendirektor, die Baudirektoren, sowie der Regierungsdirektor und die Regierungsräte nehmen an den Sitzungen der Sektion und an Plenarversammlungen der Bau-deputation mit beratender Stimme teil.

Die erste Sektion versammelt sich am Donnerstag jeder Woche, die zweite in der Regel an jedem zweiten Sonnabend jedes Monats.

An die nach Bedarf stattfindenden Plenarversammlungen gelangen allgemeine und gemeinschaftliche Angelegenheiten.

Über die Gliederung der Büros und ihrer Unterabteilungen sowie über den Geschäftsbereich derselben und ihre Belegenheit gibt die Zusammenstellung in Abschnitt I unter Bauwesen, Beleuchtung und Wasserversorgung näheren Aufschluss.

Das Verzeichnis des Beamtenpersonals siehe ebenfalls Abschnitt I.

Strassenreinigungswesen in Hamburg.

Bleichenbrücke 17.

Die Strassenreinigung und Abfuhr Hamburgs werden seit dem 1. Januar 1898 in Regie geführt, während sie ursprünglich den Anliegern oblagen und später unter Aufsicht der Polizeibehörde einem Unternehmer übertragen waren. Sie unterstehen jetzt dem Ingenieurwesen der Bau-deputation als eine besondere Ingenieurabteilung für Strassenreinigung, Abfuhr und Müllverbrennung.

Zu den Aufgaben dieser Abteilung gehören die Strassenreinigung und Beseitigung, die Schnee- und Eisarbeiten, Betrieb und Unterhaltung der öffentlichen Bedürfnisanstalten, die Überwachung der an Unternehmer vergebenen Abfuhr des Strassenkehrichts und des Hausmülls, der Betrieb der beiden Müllverbrennungsanstalten, die Abfuhr von Schiffe- und Kahnrat, sowie die Abfuhr von Fäkalien und Abwässern von den nicht oder nur zum Teil an die Siedle angeschlossenen Grundstücken. Seit dem 1. Januar 1903 wird die Reinigung der Privatstraßen und seit dem 1. Januar 1915 die Müllabfuhr und die Grabenabfuhr in den eingemeindeten Vororten Gr.-Borstel, Alsterdorf, Ohlsdorf, Fuhlsbüttel, Langenhorn, Kl.-Borstel mit Struckholz und Billbrook ebenfalls von der Ingenieurabteilung für Strassenreinigung, Abfuhr und Müllverbrennung ausgeführt.

Die Gesamtfläche der Strassen Hamburgs, ohne die eingemeindeten Vororte, betrug Ende 1920 bei einer Strassenlänge von etwa 525 km rund 9.861.000 qm, davon entfallen auf Fahrdämme 5.999.000 qm. Das gesamte Stadtgebiet ist in 12 Bezirke geteilt. Jeder Bezirk hat ein möglichst zentral gelegenes Depot, an dem sich die Mannschaften versammeln und woselbst die erforderlichen Maschinen Geräte u. s. w. untergebracht sind.

Die abgebrachte Kehrichtmenge betrug im Jahre 1920 rund 67.500, die des Hausmülls 255.000 tnn.

Weitere Mitteilungen aus dem Betriebe der Strassenreinigung siehe im Adressbuch 1917 und in früheren Ausgaben.

Das Verzeichnis des Beamtenpersonals siehe Abschnitt I unter Bau-deputation. Näheres Inhaltsverz.

Die Müllverbrennungsanstalt am Bullerdeich.

Die zum Geschäftsbereich der Ingenieurabteilung für Strassenreinigung, Abfuhr und Müllverbrennung gehörende Müllverbrennungsanstalt am Bullerdeich in Hamburg wurde in den Jahren 1894 und 1895 erbaut und am 1. Januar 1896 in Betrieb genommen. Sie ist die zuerst erbaute derartige Anlage auf dem Kontinent. In dieser Verbrennungsanstalt wird das Hausmüll aus den Stadtteilen Neustadt, Altstadt, St. Georg, Borgfelde, Billwärder Ausschlag, Veddel, Klein, Grasbrook und Steinwärder-Waltershof mit zusammen ca. 266.000 Einwohnern ausserdem aber der gesamte Schiffsunrat und Kahnrat vernichtet.

Die Müllverbrennungsanstalt am Alten Teichweg.

Diese Anstalt ist im Sommer 1911 in Betrieb genommen worden. Dort wird das Hausmüll aus den Stadtteilen Rotherbaum, Harvestehude, Winterhude, Uhlenhorst, Hohenfelde, Eilbeck, Hamm, Horn und Bernbeck mit zus. 450.000 Einwohnern vernichtet.

Die Verbrennungsanstalt besteht aus dem Kesselhaus, das Ofenhaus und die Unrathalle enthaltenden Hauptgebäude nebst zwei Seitenbauten, die durch Rauchkanalabführungen mit dem Hauptgebäude in Verbindung gebracht sind.

Das Hausmüll von den Stadtteilen St. Pauli, Eimsbüttel, Eppendorf sowie aus den eingemeindeten Vororten mit zusammen 299.000 Einwohnern, wird landwirtschaftlich verwertet oder zur Ausfüllung aller Kiesgruben benutzt.

Über die Anlage und den Betrieb der beiden Verbrennungsanstalten sind ausführliche Mitteilungen in den Adressbuch-Jahrgängen bis 1917 einschliesslich enthalten.

Die Baupflegekommission.

lange Mühren 9, I. Südsechhaus.

Zum Schutze gegen die Vernichtung des Strassen-, Orts- und Landschaftsbildes, sowie zur Wahrung der künstlerischen Interessen bei Ausgestaltung des Stadt- und Landschaftsbildes wurde mit Erlass des Baupflegegesetzes vom 8. April 1912 eine aus drei Mitgliedern des Senats und sechs Mitgliedern der Bürgerschaft bestehende Kommission eingesetzt. Der Kommission ist ein sachverständiger Beirat beigeordnet, welchem angehören: a) 1. kraft ihres Amtes der Baudirektor des Hochbauwesens, 2. der Baudirektor des Ingenieurwesens, 3. der Wasserbaudirektor, 4. der Direktor der Baupolizei, 5. der Vorsteher des technischen Büreaus der Landherrenschaften, 6. der Direktor des Museums für hamburgische Geschichte, b) vom Senat auf sechs Jahre zu ernennende Sachverständige, von denen alle drei Jahre die Hälfte austritt (Wiederwahl ist zulässig): 7.-11. fünf Vertreter der Künste und Wissenschaften, 12. ein Vertreter der Naturwissenschaften, 13. ein Gartensachverständiger, 14. ein Kunsthandwerker, 15.-18. vier Privatarchitekten, 19.-25. sieben kunstverständliche Laien, nämlich drei aus dem Stadtgebiet und je einer aus dem Gebiet der vier Landherrenschaften.

Die Kommission hat den Beirat nach Massgabe des Gesetzes in Gruppen geteilt, die sie je nach Lage des Falles zur Beurteilung heranzieht. Es sind folgende acht Gruppen gebildet worden: Bandenkmalsgruppe, Naturdenkmäler- und Gärtengruppe, Reklamenzeichengruppe, Staatsbautengruppe, 1., 2. und 3. Bautengruppe, Landherrenschaftsgruppe.

Für die Bearbeitung der vorkommenden Fälle in Cuxhaven und Umgegend (Landherrenschaft Ritzebüttel) hat die Baupflegekommission eine örtliche Gruppe gebildet, in der der dortige Vertreter des sachverständigen Beirats den Vorsitz führt. Das Bureau befindet sich im Rathause und wird von dem Stadtbaumeister Jung geleitet.

Die Baupflegekommission ist befugt Einspruch zu erheben: 1) gegen die Ausführung von Bauten und baulichen Änderungen, wenn durch die Ausführung ein Bauwerk oder dessen Umgebung oder das Strassen-, Orts- oder Landschaftsbild verunstaltet oder in seiner Eigenart erheblich beeinträchtigt werden würde; 2) gegen die Ausführung von baulichen Änderungen an Bauwerken und Anlagen von künstlerischer Bedeutung und gegen deren Beseitigung, gegen die Aufstellung, Veränderung oder Beseitigung im Strassen-, Orts- oder Landschaftsbild sichtbarer